

INFOBLATT

KOSTENBETEILIGUNG DER ERZIEHUNGS- BERECHTIGTEN IN DER KLEINKINDBETREUUNG

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten (nachfolgend „Tarife“) in der Kleinkindbetreuung erfolgt in Anwendung der Bestimmungen des Erlasses der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung (insb. Artikel 79-85) sowie der im Anhang desselben Erlasses festgelegten Tariftabelle.

TARIFTABELLE (GÜLTIG VOM 1. SEPTEMBER 2026 BIS ZUM 31. AUGUST 2027)

EINKOMMEN IN EUR	KOSTENBETEILIGUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN IN EUR
EINKOMMENSSTUFE	TAGESPAUSCHALE GEMÄSS ART. 82 §1
0,00 bis 45.999,99	3,25
46.000,00 bis 57.499,99	12,99
57.500,00 bis 68.999,99	16,24
69.000,00 bis 80.499,99	19,48
80.500,00 bis 91.999,99	22,73
92.000,00 bis 103.499,99	25,98
103.500,00 bis 114.999,99	29,22
115.000,00 bis 126.499,99	34,51
126.500,00 bis 137.999,99	37,76
138.000,00 bis 149.499,99	41,00
149.500,00 bis 160.999,99	44,25
161.000,00 bis 172.499,99	47,50
172.500,00 bis 183.999,99	50,74
184.000,00 bis 199.999,99	53,99
mindestens 200.000,00	57,24

ZU BERÜCKSICHTIGENDES EINKOMMEN

Die Festlegung Ihres Tarifes erfolgt auf Basis des global steuerpflichtigen Einkommens der Erziehungsberechtigten. Leben diese an unterschiedlichen Adressen, wird das Einkommen des Antragstellers (Person, die den Antrag auf Kinderbetreuung gestellt hat) berücksichtigt. Leben weitere volljährige Personen im Haushalt des Antragstellers, wird neben seinem Einkommen zusätzlich das höchste weitere Einkommen des Haushaltes berücksichtigt.

Das Haushaltseinkommen wird zu Beginn der Betreuung bestimmt. Bei einem Betreuungsbeginn von Januar bis August wird das Einkommensjahr J-3 berücksichtigt. Bei einem Betreuungsbeginn von September bis Dezember wird das Einkommensjahr J-2 berücksichtigt.

Für einen Haushalt, dessen Kind bereits bei dem gleichen Dienstleister betreut wird und dessen Einkommen bereits ermittelt wurde, gilt dieses Einkommen auch zu Beginn der Betreuung des nächsten Kindes weiterhin als Grundlage zur Berechnung der Kostenbeteiligung, vorausgesetzt die Berechnungsgrundlage ist identisch.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

Bitte reichen Sie den belgischen Steuerbescheid sowie eine aktuelle Haushaltszusammensetzung an folgende E-Mail-Adresse kleinkindbetreuung@zkb-ostbelgien.be ein. Ihr belgischer Steuerbescheid kann hier heruntergeladen werden: <https://www.minfin.fgov.be/myminfin-web/pages/public>

Bitte beachten Sie:

- Liegt kein belgischer Steuerbescheid vor, kontaktieren Sie uns, damit wir Ihre Situation prüfen und Ihnen mitteilen können, welche gleichwertigen Dokumente Sie einreichen müssen.
- Die aktuelle Haushaltszusammensetzung kann hier heruntergeladen werden: <https://meineakte.rrn.fgov.be/>. Bitte beachten Sie, dass diese Ihre derzeitige Wohnsituation korrekt widerspiegeln und die Mitglieder Ihres Haushaltes aufzeigen muss.
- Wenn Sie keine Dokumente einreichen, ist der Höchstattarif zu zahlen.

Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt einmal jährlich zum 1. September (siehe Erlass Dienste). Das ZKB fordert die Vertragspartner dazu im Vorfeld auf, die für die Berechnung benötigten Dokumente einzureichen.

ERMÄSSIGUNGEN

In folgenden zwei Fällen gibt es eine Ermäßigung in Höhe von 30%; Sie zahlen demnach 70% des anwendbaren Tarifes:

- Zwei Kinder unter 3 Jahren leben in Ihrem Haushalt (bzw. in dem Haushalt, der für die Berechnung des Tarifes berücksichtigt wurde).
- Sie erhalten für Ihr Kind einen Zuschlag zum Kindergeld für Kinder mit einer Beeinträchtigung (die Ermäßigung gilt für dieses Kind).

Die Vertragspartner meldet uns darüber hinaus jede Änderung der Haushaltszusammensetzung oder jede Änderung, die Auswirkungen auf die gewährten Ermäßigungen hat. Daraufhin wird der neue anwendbare Tarif bestimmt. Führt diese Neubestimmung dazu, dass höhere Tarife anzuwenden sind, gelten diese ab dem Folgemonat der Änderung. Führt diese Neubestimmung dazu, dass niedrigere Tarife anzuwenden sind, gelten diese ab dem Folgemonat der Meldung der Änderung (gemäß Artikel 83 § 4 des Erlasses Dienste).

Die Kostenbeteiligung deckt nicht die Kosten für Diätkost, Biokost, Medikamente, Windeln, Milchpulver und spezifisch von den Erziehungsberechtigten gewünschte Produkte.

Während der Eingewöhnungsphase wird in der Kleinkindbetreuung die Anwesenheit des Kindes ohne Vertragspartner ab drei Stunden als Halbtagsbetreuung in Rechnung gestellt.

TAGESPAUSCHALEN

AB 01.09.2026	
Dritteltags (nur im Rahmen der außerschulischen Betreuung/ im Tagesmutterdienst anwendbar)	0-2 Stunden und 59 Minuten Tagespauschale: 50%
Halbtags	0-4 Stunden und 59 Minuten Tagespauschale: 70%
Ganztags	5-8 Stunden und 59 Minuten Tagespauschale: 100%
Langzeit	Ab 9 Stunden Tagespauschale: 160 %

In Rechnung gestellt werden die Tagespauschalen entsprechend des im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsstundenplans, unabhängig der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes. Weitere Anwesenheiten des Kindes, die über den im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsstundenplan hinaus gehen, werden entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit in Rechnung gestellt.

Die Tage, an denen keine Betreuung seitens des ZKB angeboten wurde, werden nicht in Rechnung gestellt.

KRANKHEITSREGELUNG

Jede Abwesenheit zwischen 1 und 7 Kalendertagen immer zu zahlen. Dies gilt auch für krankheitsbedingte Abwesenheiten. Ab dem 8. Kalendertag sind Abwesenheiten aufgrund von Krankheit, belegt durch ein medizinisches Attest, nicht zu zahlen. Die geplanten Betreuungstage der vorausgehenden 7 Kalendertage sind dennoch weiterhin zu zahlen. Das medizinische Attest muss dem Dienstleister spätestens am letzten Tag seiner Gültigkeit vorliegen.

ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Zahlungseingang, wird ein mehrstufiges Mahnverfahren eingeleitet.

Dieses umfasst

- eine erste Mahnung nach 15 Tagen,
- eine zweite Mahnung nach 45 Tagen sowie
- eine letzte Mahnung nach 60 Tagen Zahlungsverzug.

Bleibt der Rechnungsbetrag trotz erfolgter Mahnungen ganz oder teilweise offen, behält sich das ZKB das Recht vor, die offene Forderung zwecks Eintreibung an den FÖD Finanzen weiterzuleiten und den Betreuungsvertrag zu kündigen.

STAND

15. Juni 2026

RECHTSGRUNDLAGE

Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, Artikel 10, 79-85 sowie Artikel 97, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 7. Mai 2026.